

per E-Mail an:

- Süddeutsche Zeitung / München
- Frankfurter Allgemeine Zeitung / Frankfurt
- Schwarzwälder Bote / Freudenstadt
- Südwestpresse / Neckarchronik Horb
- Trierischer Volksfreund / Trier

Benedikt Karus
Käsenbachstr. 28/2
72076 Tübingen

Telefon (+49) 07071-1468584
Mobil (+49) 0151-10042062
E-Mail benedikt.karus@yahoo.com

Tübingen, 01. September 2016

Erklärung zum Schiedsspruch der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) vom 22. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Benedikt Karus. Ich bin 26 Jahre alt, Student der Humanmedizin im 10. Semester an der Universität Tübingen und leidenschaftlicher Läufer. Im Frühjahr 2015 zwang mich die Mitteilung einer positiven Dopingprobe und die damit verbundene sofortige Suspendierung dazu, mich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen und den Beweis meiner Unschuld zu erbringen.

Nun möchte ich mit dieser Erklärung an die Öffentlichkeit gehen und darlegen, was seither geschah. Im ersten Teil erklärt mein Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Rössner die juristisch-fachlichen Aspekte. Im zweiten Teil nehme ich persönlich Stellung.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Rössner:

Das Sportschiedsgericht Köln hat mit der Entscheidung vom 22.08.2016 den 26-jährigen Cross- und 3.000m Hindernisläufer Benedikt Karus aufgrund einer vermeintlich positiven A- und B-Probe nach dem „Eurocross“ in Luxemburg am 08.02.2015 für 4 Jahre gesperrt.

Das Urteil basiert auf den Feststellungen des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und den Angaben dessen Leiters im Verfahren. Demnach fand sich ein schwach ausgeprägtes Signal für Darbepoetin (EPO) bei der Reaktion mit dem im SAR-PAGE Test verwendeten Antikörper.

Dieser positive Befund wurde im Schiedsverfahren durch das ebenfalls WADA-akkreditierte japanische Anti-Doping-Labor (LSI Medience Corporation) in Tokyo wiederlegt. Mit der dort verwendeten wissenschaftlich anerkannt genaueren Untersuchungsmethode der Massenspektrometrie wurde festgestellt, dass die Urinprobe nach dem Eurocross keine Spuren von Darbepoetin enthält. Das Analyseergebnis des japanischen Anti-Doping-Labors (LSI Medience Corporation) ist somit eindeutig negativ. Das Verfahren der Massenspektrometrie identifiziert unerlaubte Stoffe - im Gegensatz zum oben genannten SAR-PAGE Test - unmittelbar und ohne Rückgriff auf fehleranfällige Reaktionen mit Antikörpern.

Die daraus resultierende einzig mögliche juristische Konsequenz, den unschuldigen Athleten vom Vorwurf der Schiedsklage freizusprechen, wurde nur dadurch verhindert, dass der Leiter des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln im Verfahren in wissenschaftlich nicht überzeugender Weise vorbrachte, dass die in seinem Institut angewendete Methode empfindlicher sei, als die der Massenspektrometrie, welche im japanischen Anti-Doping-Labor angewendet wurde. Die Angaben des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln in der Laboranalyse beruhen aber nach den eigenen Aussagen des Institutsleiters auf rein subjektiven Abschätzungen ohne objektive Absicherung durch wissenschaftliche Kontrolle. Da das Ergebnis der A- und B-Probe noch dazu an der Grenze der Nachweisbarkeit liegt, führte dies zusätzlich zum Verlust jeglicher Beweiskraft für den Befund. Dies wurde auch in einem Gutachten von Prof. Dr. Dr. Perikles Simon im Einzelnen bestätigt.

Offenbar sollte in dem Verfahren gegen den Athleten mit allen Mitteln verhindert werden, dass das vom Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln angewendete Verfahren und insbesondere die fragwürdige Methode der subjektiven Grenzwertbestimmung in die Kritik gerät. Das ist im sicheren Wissen um die reale Möglichkeit von falsch positiven Ergebnissen wissenschaftlich unverantwortlich und beeinträchtigt das Recht auf ein faires Verfahren. Leider ist das Schiedsgericht wohl in gleicher Grundintention den Ausführungen des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln kritiklos gefolgt und gelangte so entgegen der objektiven Beweislage zu einer Fehlbeurteilung.

Diese Entscheidung führte neben der Verurteilung zu einer weiteren ungerechtfertigten Belastung des Athleten: Seine Unschuld und Aufrichtigkeit führte, in der Argumentation nicht nachvollziehbar, zu einer vierjährigen statt sonst möglichen zweijährigen Sperre. Wenn er als sauberer Athlet bei der Wahrheit bleibt, kann er eben keine Angaben zum konkreten Hergang eines „Vergehens“ machen, das nicht existiert. Es ist absurd und unfair, dass er mit einer wahrheitswidrigen Schilderung eines fiktiven Delikts besser davongekommen wäre.

Es ist weiterhin beklagenswert dürftig, wenn ein Sportgericht im Rahmen seiner Entscheidung die Persönlichkeit des Athleten und sein sportliches Vorverhalten nicht einmal ansatzweise würdigt. Offenbar hätte das die formale Argumentation und den kritiklos leichtfertigen Umgang mit der Schiedsklage durcheinandergebracht. Eine entsprechende Berücksichtigung hätte das oben dargelegte negative Ergebnis der Beweisaufnahme nur bestätigt.

Benedikt Karus:

Am 12.03.2015 wurde mir das positive Ergebnis der Dopingprobe, die ich am 08.02.2015 nach dem Wettkampf in Diekirch abgegeben hatte, mitgeteilt. Das war ein Schock. Daraufhin habe ich alles unternommen, um den Befund, offen in jede Richtung, zu klären. Ich habe sofort und auf eigene Kosten eine sachverständige Beurteilung des Befundes durch einen universitären Laborleiter eingeholt und darauf basierend das Gutachten bei dem japanischen Labor mit der Methode der Massenspektrometrie in Auftrag gegeben. Damit hätte für einen gedopten Athleten die sehr hohe Gefahr einer Bestätigung aufgrund der hoch spezifischen und zuverlässigen direkten Nachweismethode bestanden, der sich ein absichtlich dopender Athlet niemals freiwillig ausgesetzt, diese überhaupt organisiert und bezahlt hätte. Das von mir als sauberem Sportler erwartete negative Ergebnis belegt meine Unschuld, sowie den bedauerlichen Fall einer falsch positiven Analyse durch das Kölner Labor.

Ich habe als Athlet immer und strikt einen sauberen und verantwortungsvollen Weg im Leistungssport verfolgt. So habe ich mich selbst, nach einem sehr erfolgreichen Beginn meiner Karriere als Deutscher Meister über

3.000m Hindernis im Sommer 2012, ohne zu zögern, als Knochenmarkspender für ein leukämiekrankes Kind zur Verfügung gestellt. Mit dieser Entscheidung habe ich damals bewusst auf die Teilnahme an einer Crosslauf-Europameisterschaft verzichtet und durch die operative Entnahme des Knochenmarks in Vollnarkose gesundheitliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf meine weitere sportliche Karriere in Kauf genommen. Sportliche Ziele und Erfolge haben mich nicht bei meiner Entscheidung beeinflusst, weil ethische Aspekte für mich vorgehen. Diesen Weg beschreite ich auch in meinem Medizinstudium. Eine unerlaubte Leistungssteigerung aus selbstsüchtigen Gründen ist für mich undenkbar. Ich habe niemals Fachwissen dafür missbräuchlich verwendet. Dieses wird mir aber jetzt von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) unterstellt.

Die vergangenen 18 Monate waren bitter und schwer, für mich und für mein juristisches, wissenschaftliches und privates Umfeld. Manchmal war es ein regelrechter Albtraum, angefangen bei einer kriminalpolizeilichen Wohnungsdurchsuchung, über das Ruhenlassen meiner auf Hochtouren laufenden Promotion, den Einsatz immenser zeitlicher, mentaler, finanzieller und organisatorischer Mittel, sowie den unfreiwilligen Rückzug in die zeitweilige Isolation aufgrund des ständigen Stillschweigens, bis hin zu depressiven Phasen, in denen ich nicht mal mehr meiner großen Leidenschaft, dem Laufen, nachgehen konnte.

So etwas erleben zu müssen wünsche ich keinem anderen ehrlichen und sauberen Athleten. Gerade deshalb wende ich mich nun an die Öffentlichkeit, da aus meiner und vor allem auch aus der Sicht meines wissenschaftlichen Umfeldes letztlich kein Athlet vor einer falsch-positiven Dopinganalyse gefeit ist. Athleten unterliegen, entgegen dem elementaren Schuldgrundsatz - dass die Unschuldsvermutung gilt - den benachteiligenden Regeln des Sportrechts, vor allem bei der Beweiswürdigung, die im Zweifelsfall zu ihren Lasten ausgelegt werden.

Die Sach- und Rechtslage, sowie meine persönliche Lebenshaltung als Sportler und angehender Arzt schließen aus, dass ich mir Darbepoetin oder irgendein anderes Mittel zur unerlaubten Leistungssteigerung zugeführt habe. Dies habe ich seit Beginn des Verfahrens klar geäußert, durch meine Bemühungen bei der Aufklärung dieses Falls selbst bewiesen und durch die nachweislich negative Probe des japanischen Labors auch wissenschaftlich belegt.

Ich, Benedikt Karus, habe nicht gedopt.

Ich danke allen, die mich in den letzten 18 Monaten begleitet, unterstützt und mitgetragen haben. Allen voran Prof. Dr. Rössner, aber auch den Gutachtern, Fachberatern und vor allem meiner Freundin, meinen Freunden, meinen Trainern, Vereinskameradinnen und -kameraden, meinen Nachbarn und meiner Familie. Ohne sie hätte ich es nicht geschafft, bis hierher zu kommen und trotz Verurteilung als Doper menschlich nicht zu brechen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich mit mir in Verbindung setzen würden, um Ihnen nähere Informationen und weitere Erklärungen für eine mögliche Veröffentlichung geben zu können.

Mit freundlichem Gruß



Benedikt Karus

Tübingen, 01. September 2016